BuK - Club Obwalden

Statuten

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen **BuK-Club Obwalden** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung des Billardsports und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein betreibt ein eigenes Clublokal an der Brünigstrasse 46 in 6055 Alpnach Dorf.

Der Verein kann dem Schweizerischen Billardverband SBV beitreten.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen und Turnieren
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Freiwillige Zuwendungen

4. MITGLIEDSCHAFT

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Juristische Personen können Gönnermitglieder werden. Über die Aufnahme im Verein entscheided die Vereinsversammlung. Das Neumitglied muss an der Vereinsversammlung anwesend sein.

4.1 Bestimmungen zu den verschiedenen Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder

In dieser Kategorie spielen Aktivmitglieder ausschliesslich am offiziellen Clubabend Billard (einmal pro Woche). Sie sind an der BuK-Aktivmeisterschaft (Jahresmeisterschaft) startberechtigt. Sie können an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins teilnehmen.

Aktivmitglieder können unter dem Clubnamen an kantonalen, regionalen oder schweizerischen Wettkämpfe teilnehmen, sofern es die jeweiligen Regeln erlauben. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten. Lizenzen können auf eigene Kosten über den Club bezogen werden.

Personen, die im laufenden Vereinsjahr beitreten wollen, können vorerst als Gäste teilnehmen. Sie bezahlen den jeweils aktuellen Jahresbeitrag pro rata.

b. Schlüsselmitglieder

Für die Schlüsselmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Aktivmitglieder.

Schlüsselmitglieder haben jederzeit Zutritt zum Vereinslokal zum Zweck des Billardspiels und Trainings.

c. Passivmitglieder

Passivmitglieder können an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt an den Trainings oder an der BuK-Aktivmeisterschaft (Jahresmeisterschaft) teilzunehmen.

d. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder um den Billardsport besonders verdient machen, können durch Beschluss des Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

e. Gönnermitglieder

Wer den Verein mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 50.– unterstützt, kann sich als Gönnermitglied einschreiben lassen. Gönnermitglieder werden über Vereinsaktivitäten informiert.

5. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung schon bezahlter Beträge. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Zweck des Vereins behindert. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen; es bleibt jedoch bis zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung vom Clubbetrieb ausgeschlossen. Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

6. MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Höhe des jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrags für die jeweiligen Mitgliederkategorien wird der Vereinsversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit für

Aktivmitglieder	(CHF 32.50 / Monat)	CHF	*390
Schlüsselmitglieder	(CHF 60 / Monat)	CHF	*720
Jugend		CHF	250
Schüler		CHF	150
Passivmitglieder		CHF	50
Ehren- und Gönnermitglieder		CHF	0

^{*}Beschluss der GV 16.1.2009

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Wer seinen Mitgliederbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlt, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.

8. ORGANISATION

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlungen (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8.2 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder, mindestens 14 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.

Damit die Vereinsversammlung beschlussfähig ist, müssen 60 % aller Aktiv- und Schlüsselmitglieder bei der Versammlung anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmvertretung eines Mitglieds durch ein anderes Aktiv- oder Schlüsselmitglied an der Vereinsversammlung ist unter Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht möglich. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Schlüssel- und Passivmitglieder. Passivmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht über das Spielsystem. Ehren- und Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme. Der Präsident besitzt den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung wählt jährlich den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren. Der Vereinsversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.

Die Vereinsversammlung beschliesst über den vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeitrag.

Die Vereinsversammlung behandelt allfällige Ausschlussrekurse und Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern.

9. AUSSERORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine a.o. Vereinsversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder, mindestens 14 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.

10. DER VORSTAND

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung sowie sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist namentlich zuständig für:

- Führung der Vereinsversammlung
- Organisation von Turnieren und Vereinsanlässen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Erlass der Hausordnung im Vereinslokal

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier). Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich, insbesondere in der Funktion des Vizepräsidenten und des TK-Präsidenten (TK = Turnierkommision). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl an der Vereinsversammlung ist möglich.

Der Präsident besitzt mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten festgelegt und geleitet. Über die Sitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Kassier ist für die Führung der Vereinsbuchhaltung verantwortlich. Der Kassier kann Zahlungen bis CHF 200.– selbstständig begleichen. Höhere Beträge können vom Vorstand, Beiträge über CHF 1'000.– müssen von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

Der Aktuar ist für die Protokollführung verantwortlich.

Der TK-Präsident hat die Aufgabe, interne sowie externe Turniere zu organisieren.

11. RECHNUNGSREVISOREN

Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und lassen über die Rechnungsabnahme abstimmen.

Ein Rotationssystem soll die wirksame und zweckmässige Revision der Jahresrechnung sicherstellen. Jeder Revisor bleibt zwei Jahre im Amt, wobei sich die
Amtsperioden der Revisoren überschneiden. Der amtsjüngere Revisor (2. Revisor)
wird nach einem Amtsjahr automatisch zum ersten Revisor. Der amtsältere Revisor
(1. Revisor) scheidet nach zwei durchgeführten Revisionen automatisch aus.
Deshalb wählt die Vereinsversammlung jedes Jahr jeweils nur den zweiten Revisor
für zwei Jahre.

12. STATUTENREVISION, FUSION UND AUFLÖSUNG

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden. Für eine Statutenrevisionen ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Das Vereinskapital wird dem Rütimattli-Kinderheim in Sachseln, zugestellt.

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 26. April 2005 genehmigt worden und treten nach Einzug in das Clublokal an der Brünigstrasse 46 in Alpnach Dorf in Kraft.

Der Präsident	Der Aktuar	Der Kassier	
Andi Widmer	Manfred Himmelsbach	Bruno Hasler	